

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1994/10/10 B46/94, B85/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.10.1994

Index

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Paß- und Melderecht

Norm

EMRK Art5 Abs2

EMRK Art6 Abs1 / Allg

PersFrSchG 1988 Art1 ff

PersFrSchG 1988 Art4 Abs6

FremdenG §41

FremdenG §52 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Prüfungsmaßstab

Leitsatz

Verletzung im Recht auf persönliche Freiheit durch die Abweisung einer Beschwerde gegen die Anhaltung zweier Fremder in Schubhaft mangels ehestmöglicher Unterrichtung der Beschwerdeführer über die Gründe ihrer Festnahme und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen; keine rechtzeitige Beziehung eines Dolmetschers

Rechtssatz

Da sich die Festnahme und Anhaltung aufgrund eines (vollstreckbaren) Schubhaftbescheides als bloße Vollstreckungsmaßnahmen darstellen (VfSlg. 13039/1992), nicht jedoch als Strafmaßnahmen, sind die vorliegenden Beschwerden nicht unter dem Blickwinkel des Art6 EMRK zu prüfen.

Keine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren.

Den Verwaltungsakten kann nicht entnommen werden, daß den Beschwerdeführern der Inhalt der Schubhaftbescheide in einer ihnen verständlichen Sprache zu Kenntnis gebracht worden wäre. Ein Dolmetscher für die englische bzw persische Sprache wurde erstmals bei den bereits genannten Einvernahmen durch Beamte der Bundespolizeidirektion Graz vom 09. bzw. 10.12.93, somit mehr als drei Wochen nach der Festnahme der Beschwerdeführer zugezogen.

Der Verfassungsgerichtshof ist deshalb der Auffassung, daß die Beschwerdeführer in den vorliegenden Fällen nicht "in möglichst kurzer Frist" (Art5 Abs2 EMRK) bzw "ehestens, womöglich bei (ihrer) Festnahme" (Art4 Abs6 PersFrSchG 1988) über die Gründe ihrer Festnahme (und die gegen sie erhobenen Anschuldigungen) unterrichtet wurden.

Die angefochtenen Bescheide verletzen das bezogene verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht (auch) dann, wenn sie eine Verletzung desselben durch die im Verfahren vor dem unabhängigen Verwaltungssenat belangte Verwaltungsbehörde nicht aufgreifen, es hier also unterlassen, eine erfolgte Verfassungsverletzung für rechtswidrig zu erklären.

(siehe auch E v 15.03.95, B1369/94).

Entscheidungstexte

- B 46/94,B 85/94

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 10.10.1994 B 46/94,B 85/94

Schlagworte

Fremdenrecht, Fremdenpolizei, Schubhaft, fair trial, Festnehmung, Anhaltung, VfGH / Prüfungsmaßstab

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B46.1994

Dokumentnummer

JFR_10058990_94B00046_2_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at